

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule Burbach/Eifel**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Burbach/Eifel“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich am 1.12.2011 eingetragen worden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist 54597 Burbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung Erziehungs- und bildungsfördernder Aktivitäten der Schule.

Dazu zählen besonders:

- a) die Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen.
  - d) die Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
  - e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
  3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des ...Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vereinsvorstand erworben.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres oder des Schuljahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
  - c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
    - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind.
  - d) auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

#### **§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird, Spenden und Zuwendungen. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, freiwillig höhere Mitgliedsbeiträge zu entrichten oder den Verein in Form von Geld- oder Sachspenden zu unterstützen.  
Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Wir ziehen unsere Mitgliedsbeiträge jährlich zum 1.4. mit der Gläubiger ID DE70ZZZ00001046406 per SEPA - Lastschrift ein. Falls der Einzugstermin auf ein Wochenende fällt, gilt der darauffolgende Montag als Einzugstermin.  
Die Mandatsreferenznummer ist die Mitgliedsnummer.  
Die Mitglieder werden 2 Wochen vor Fälligkeit durch Veröffentlichung im amtlichen Anzeigenblatt informiert.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.
3. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.  
Jeder der genannten Personen ist allein vertretungsberechtigt.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre durchzuführen.  
Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit, grundsätzlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres – ausgenommen die Schulferien – bestimmt der Vorstand.
  - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch Veröffentlichung im amtlichen Anzeigenblatt (Amtsblatt der VG Kyllburg und Prüm), unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

- b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
  - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
    - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr.
    - b) die Entlastung des Vorstandes
    - c) die Wahl des neuen Vorstandes.
    - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
    - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
    - f) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
    - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
    - h) die Auflösung des Vereins
  3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
    - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
    - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
  4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
  5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

## § 8 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - sowie Beisitzer
  - Als geborenes Mitglied gehören dem Vorstand der/die Schulleiter/in der Grundschule und ein Mitglied des Schulelternbeirates an.

Er wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

  - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
  - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
  - c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§10 Rechnungswesen**

1. Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 300,00 € ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und legen ihren Prüfbericht nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vor.  
Es wird die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenverordnung, fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Burbach, den 28.11.2013